

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RTK Medientechnik AG

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind branchenüblich und gelten für alle Verträge zwischen der RTK Medientechnik AG (nachfolgend «RTK») und Dritten (nachfolgend «Auftraggeber») über die Erbringung von materiellen und immateriellen Leistungen der RTK, soweit die RTK nicht einer abweichenden Vereinbarung schriftlich zugestimmt hat. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen. Allfällige der RTK zugestellte AGB des Auftraggebers sind in jedem Falle unwirksam. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

a) Offerten

Ohne anderslautende Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten auf vollständigen, zur Bearbeitung geeigneten Unterlagen und Daten sowie verbindlichen, unmissverständlich bezeichneten Inhalts-, Stand- und Massangaben. Angebote, die auf Grund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben stets unverbindlichen Richtpreis-Charakter, auch wenn sie nicht explizit als Richtpreis-Offerte deklariert sind. Unbefristete Offerten sind bis zur Auftragsbestätigung frei bleibend.

b) Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, stets Nettopreise ab RTK, zuzüglich MWST. und Transportkosten.

Die bei Abrufaufträgen entstehenden Mehrkosten für die Beanspruchung des Lagers und die Verzinsung des im Auftrag gebundenen Kapitals (Arbeit, Material) gehen zu Lasten des Kunden.

Ändert sich die Preisbildung zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung durch Umstände, die nicht vorhersehbar waren (insbesondere Währungsschwankungen und Lieferantpreise), ist die RTK berechtigt, die Preise einseitig entsprechend anzupassen.

c) Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu erfolgen.

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt der Kunde automatisch in Verzug. Der Kunde schuldet der RTK diesfalls einen Verzugszins von 5% p. a. Bei grossen Aufträgen, deren Auftragsabwicklung sich über mehr als zwei Monate hinzieht, ist die RTK berechtigt, Voraus- und/oder Akontozahlungen zu verlangen.

Erfolgt die Auftragsvergabe durch einen Vermittler, im Auftrag und auf Rechnung eines Kunden, hat der Vermittler alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Verlust der RTK zu vermeiden.

Der Kunde darf Ansprüche gegen die RTK nur dann mit Zahlungsansprüchen der RTK verrechnen, wenn die RTK diese ausdrücklich anerkannt hat oder wenn sie auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil beruhen.

d) Lieferfristen

Terminvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und sind nur verbindlich, wenn die vorausgesetzten oder vereinbarten Anlieferstermine (z. B. Bild- und Textvorlagen, Lithos, Manuskripte oder Datenträger, Gut zum Druck usw.) eingehalten werden.

Die physische und/oder elektronische Anlieferung der Arbeitsunterlagen erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Erfolgt die Anlieferung der Arbeitsunterlagen oder das Gut zum Druck durch den Auftraggeber verspätet, ist die RTK nicht mehr an den ursprünglich zugesicherten Liefertermin gebunden.

Nicht von der RTK verschuldete Terminüberschreitungen (z. B. höhere Gewalt, Stromunterbruch, Maschinenbruch, Streik usw.) berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz geltend zu machen (vgl. auch «Gewährleistung/Haftungsbeschränkungen»).

e) Mindestfakturbetrag

Es wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ein Mindestfakturbetrag von CHF 30.– erhoben.

f) Übergang von Nutzen und Gefahr, Zeitpunkt der Leistungserfüllung

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Bereitstellung der Waren zum physischen und/oder elektronischen Versand auf den Kunden über, selbst wenn der Versand ausnahmsweise auf Kosten der RTK erfolgt. Die Erfüllung der Pflichten der RTK ist abgeschlossen mit Abgang bzw. Übergabe der Waren an den Frachtführer, Transporteur usw. Die Versicherung gegen Verlust oder Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

g) Abnahmeverzug

Nimmt der Auftraggeber die vereinbarte Auftragsausführung nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierte Fertigstellung ab, ist die RTK berechtigt, ihre erbrachten Leistungen zu fakturieren, und verpflichtet sich, sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers sicherzustellen.

h) Urheberrechte/Nutzungsrechte

Der Auftraggeber sichert der RTK zu, dass er die zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen persönlichkeits- und urheberrechtlichen Bearbeitungsbefugnisse an den zur Verfügung gestellten Bild- und Text-Daten erworben hat und sie auf die RTK übertragen darf.

Bei Forderungen von Dritten gegen die RTK aus angeblichen Urheberrechts- und Nutzungsrechtsverletzungen ist der Kunde verpflichtet, die RTK vollumfänglich schadlos zu halten (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten).

Ungeachtet der Tatsache, ob es sich bei den von der RTK erbrachten kreativen und gestalterischen Leistungen um urheberrechtlich geschützte Werke (Werke zweiter Hand) handelt, darf der Auftraggeber die Leistungen der RTK ohne deren Zustimmung nur zum vereinbarten vertraglichen Zweck nutzen.

Die von der RTK erstellten Reproduktionsunterlagen (fotografische Aufnahmen, Layout-, Bild-, Ton- oder Videodaten, Datenträger, Druckplatten usw.) und Werkzeuge (Stanzformen, Prägeplatten usw.) bleiben Eigentum der RTK. Digitale Druckvorlagen können an den Besteller ausgeliefert werden, sofern allfällige Urheberrechte des Druckers gewahrt bleiben.

i) Mehraufwand

Der durch den Auftraggeber oder dessen beauftragten Vermittler gegenüber der zugrundeliegenden Offerte verursachte Mehraufwand insbesondere wegen mangelhafter, fehlender oder für die Wiedergabe schlecht geeigneter Unterlagen oder wegen Autorkorrekturen, nachträglicher Änderungen usw. wird dem Kunden ohne Ankündigung zusätzlich zu marktüblichen Ansätzen in Rechnung gestellt.

j) Kontroll- und Prüfdokumente

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages gestellten Kontroll- und Prüfdokumente (Andrucke, Proofs, Kopien, PDF-Dateien und dergleichen) auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem Gut zum Druck und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben.

Wird vereinbarungsgemäss auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumenten verzichtet oder ruft der Auftraggeber ohne diese direkt Dateien oder Druckplatten ab, schliesst dies seitens des Auftraggebers eine «Reproduktionsreif»-Erklärung mit ein. Die RTK haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Wird vom Auftraggeber kein Andruck oder

Proof bestellt, beschränkt sich die Haftung der RTK auf Fehler, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Für telefonisch aufgegebene Korrekturen und Änderungen kann die RTK nicht haftbar gemacht werden.

k) Branchenübliche Toleranzen/Mehr- oder Minderlieferungen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere bezüglich Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton, Kunststoff usw.), bleiben vorbehalten. Soweit der RTK durch Zulieferer Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber dem Kunden.

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% des bestellten Quantums – bei Extraanfertigung der Materialien bis 20% – können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Fakturiert wird die tatsächlich gelieferte Menge.

l) Mängelrüge

Die von der RTK gelieferten Arbeiten sind beim Empfang in jedem Fall genau zu prüfen. Eine Prüfung hat insbesondere auch dann zu erfolgen, wenn zuvor ein «Gut zum Druck» oder ein «Gut zur Ausführung» erteilt worden ist.

Allfällige Beanstandungen haben innerhalb von acht Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonsten die Lieferung als angenommen und genehmigt gilt. Geringfügige Abweichungen von vorgegebenen Originalvorlagen gelten nicht als Mangel, der zur Mängelrüge berechtigt. Bei begründeten fristgerechten Beanstandungen erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

m) Gewährleistung/Haftungsbeschränkungen

Die RTK gewährleistet, dass die von ihr erstellten Produkte die vereinbarte und/oder vorausgesetzte Qualität haben.

Die Haftung der RTK beschränkt sich auf Fehler, die auf Vorsatz zurückzuführen sind. Jede weitergehende Haftung für direkte und indirekte, unmittelbare und mittelbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden wird weggedungen. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung der RTK auf den Auftragswert. Zwingende Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht (PrHG) bleiben vorbehalten.

Im Falle von fehlerhafter und unvollständiger Anlieferung von Daten übernimmt die RTK keinerlei Haftung. Die Haftung für fehlerhafte und unvollständig angelieferte Unterlagen sowie für Datenverluste von angelieferten und weiter zu bearbeitenden Dateien wird von der RTK nicht übernommen.

Der Auftraggeber befreit die RTK von jeglicher Haftung gegenüber Dritten (z. B. wegen des Inhalts der angelieferten Daten) und verpflichtet sich, die RTK gegebenenfalls vollumfänglich schadlos zu halten (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten).

n) Vom Kunden geliefertes Material

Vom Kunden beschafftes Material, welches eine für die Verarbeitung geforderte Eignung aufzuweisen hat, ist der RTK frei Haus zu liefern. Der Kunde haftet gegenüber der RTK für alle direkten und indirekten, unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie Mangelfolgeschäden, die aus einer Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität, Quantität). Dazu gehört auch eine Einlagerung des Materials auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

o) Archivierung von Daten und Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen

Vorbehältlich einer separaten schriftlichen Abrede ist die RTK nicht zur Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen (z. B. Vorlagen, Fotos, Dateien sowie Werkzeuge) verpflichtet. Nach Abschluss des Auftrags bleiben die Daten ab Rechnungsdatum für zwei Jahre bei der RTK freiwillig und ohne Verpflichtung archiviert und verfügbar. Gegen Entgelt können verfügbare Daten bei der RTK bezogen werden.

Bezüglich der zur Fertigung des Endproduktes erforderlichen Daten bietet die RTK dem Kunden die entgeltliche Übernahme durch den Kunden oder die Aufbewahrung gegen Entgelt durch die RTK an. Wird die Aufbewahrung als Auftrag vereinbart, erfolgt sie auf Rechnung des Kunden. Das Risiko einer einwandfreien späteren Bereitstellung aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechniken bleibt vorbehalten.

p) Nutzungsbestimmungen für Datenbank-Systeme der RTK

Diese Bestimmung regelt den elektronischen Bezug von Informationen durch den Kunden aus den von der RTK dafür bezeichneten Datenbank-Systemen bzw. der **smartsuite^{rk}** (Media Asset Management, Web-to-Print, Redaktionssystem). Die RTK bezweckt damit, ihre Leistungen dem Kunden einfacher und weltweit zugänglich zu machen.

Voraussetzung für den Zugang zum Datenbestand ist, dass sich der Kunde registrieren lässt. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verwendung der von der RTK zur Verfügung gestellten Daten ist verboten, wenn sie der oben genannten Zweckbestimmung der Datenabgabe widerspricht. Der Kunde muss Dritte, denen er den gesamten Datenbestand oder Teile daraus zugänglich macht, verpflichten, diese Nutzungsbestimmungen ebenfalls einzuhalten.

Die RTK behält sich das Recht vor, den Zugang zum Datenbestand oder zu einzelnen Daten jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern, zu beschränken oder zu sperren. Sie kann ferner diese Nutzungsbestimmungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern. Die RTK informiert vorgängig über grundlegende Änderungen.

Bei einem Verstoss gegen diese Nutzungsbedingungen kann die RTK den Zugang auf die Datenbank sofort und auf unbestimmte Zeit sperren. Die RTK behält sich diesfalls weitere rechtliche Schritte vor.

Die Datenbestände oder einzelnen Daten werden so, wie sie bei der RTK gespeichert sind oder vom Kunden in Auftrag gegeben wurden, zur Verfügung gestellt.

Die RTK haftet in jedem Fall nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Sie übernimmt insbesondere für die Richtigkeit, die Vollständigkeit und den Umfang der abgerufenen Datenbestände oder einzelner Daten bzw. die durch sie verursachten Schäden (z. B. durch Computerviren) keine Gewähr.

q) Haftung

Eine über den Wert der Ware hinausgehende Haftung für direkten und indirekten Schaden aus Mängel der Ware wird von der RTK abgelehnt. Gehen während des laufenden Auftrags Daten oder Zwischenmaterialien jeglicher Art infolge unsorgfältiger Aufbewahrung verloren oder sind nicht mehr bestimmungsgemäss verwendbar, wird die RTK sämtliche von ihr im Zusammenhang mit diesen Daten oder Materialien erbrachten Leistungen unentgeltlich wieder erbringen, sofern nachweisbar ein geschäftliches Bedürfnis des Geschädigten besteht. Jede weitere Haftung wird ausgeschlossen.

r) Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und sämtliche aus ihm resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der **Sitz der RTK**, sofern keine andere Abmachung getroffen wird.

s) Anerkennung

Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung der Geschäftsbedingungen der RTK durch den Auftraggeber mit ein.

Kloten, im Mai 2012

RTK Medientechnik AG, Medienhaus Kloten, Steinackerstrasse 3, CH-8302 Kloten